AMTSBLATT

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper

Ausgabe: 2/2024 Donnerstag, 19. Dezember 2024

Amtliches Bekanntmachungsorgan des TAZ Helbe-Wipper für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden: Abtsbessingen, Badra, Bellstedt, Bendeleben, Clingen, Ebeleben, Freienbessingen, Greußen, Hachelbich, Helbedündorf, Holzsußra, Niederbösa, Oberbösa, Rockstedt, Sondershausen, Topfstedt, Trebra, Wasserthaleben und Westgreußen.

Inhaltsverzeichnis:

	Amtlicher Teil	**Seite**
Nr. 1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des TAZ Helbe- Wipper	2

Amtlicher Teil

Nr. 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des TAZ Helbe –Wipper

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der am 18. November 2024 beschlossenen nachstehend abgedruckten Haushaltssatzung 2025 des TAZ Helbe – Wipper wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 11. Dezember 2024 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des TAZ „Amtsblatt des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper" (elektronische Ausgabe).
Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung in den Räumlichkeiten des TAZ in der Alexander-Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Wirtschaftsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sondershausen, 18. Dezember 2024

gez. Grimm
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung 2025 des TAZ Helbe –Wipper

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 149), i.V.m. §§ 76 Abs. 1, 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper folgende Haushaltssatzung:

Paragraph 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit wie folgt festgesetzt auf:

	Gesamt	Trinkwasser	Abwasser
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1. im Erfolgsplan			
die Erträge	16.410	6.638	9.772
die Aufwendungen	16.588	6.603	9.985
das Jahresergebnis	-178	35	-213
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	12.603	3.519	9.084
die Ausgaben	12.603	3.519	9.084

Paragraph 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 5.700 TEUR festgesetzt.

	Gesamt	Trinkwasser	Abwasser
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Kreditaufnahme	5.700	1.700	4.000

Paragraph 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 3.556 TEUR festgesetzt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Trinkwasser in TEUR	500
Abwasser in TEUR	3.056

Paragraph 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nach dem Wirtschaftsplan wie folgt festgesetzt:

Gesamt	Trinkwasser	Abwasser
in TEUR	in TEUR	in TEUR
2.734	1.106	1.628

Paragraph 5

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 2,5 vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe aus Gesamtausgaben des Vermögensplanes und Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.
Trinkwasser: 253 TEUR
Abwasser: 477 TEUR

Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und für Baumaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 1,5 vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe aus Gesamtausgaben des Vermögensplanes und Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.
Trinkwasser: 152 TEUR
Abwasser: 286 TEUR

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Paragraph 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Sondershausen, 18. Dezember 2024

gez. Grimm *(Siegel)*
Verbandsvorsitzender

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Impressum

Herausgeber: Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper
Verbandsvorsitzender Steffen Grimm
Alexander-Puschkin-Promenade 27
99706 Sondershausen

verantwortlich für den Inhalt: Verbandsvorsitzender Steffen Grimm

Tel.: 03632/611-0
Fax: 03632/611-160
Email: info@taz-helbe-wipper.de
Homepage: www.taz-helbe-wipper.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Bekanntmachungsorgan und Mitteilungsblatt des TAZ Helbe-Wipper.
Es erscheint in unregelmäßigen Abständen als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Zweckverbandes *(www.taz-helbe-wipper.de).*
Die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts sind während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (A.- Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen) kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.